Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 7 (1921)

Heft: 14

Artikel: Vom englischen Schulwesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-528949

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom englischen Schulwesen.

Das englische Schulwesen ist gespalten in fogen. Council-Schools, die fich in der Hauptsache aus Gemeindesteuern erhalten, wozu beträchtliche Staatszuschüsse kommen, und religiöse Schulen, voluntary schools genannt. Diese sind allermeift von religiösen Gefellschaften gegründet worden, werden auch von ihnen unterhalten. Schulgeld durfen auch sie nicht erheben; ihre Dauptein= fünfte sind lediglich freiwillige Beiträge der Der Staat gibt ihnen Zuschuß Gläubigen. zu den Baulichkeiten. Er überwacht ihre äußere und innere Organisation. Die konfessionellen Schulbehörden haben das Recht, den Pauptlehrer selbst zu wählen. Böch= stens zweimal im Jahre hat nach dem Gefet der Geistliche Zutritt, um in Religion zu prüfen. Er muß die Zeit seines Erscheinens vorher bekannt geben, damit Kinder, deren Eltern dies wünschen, fortbleiben fönnen.

Auch die Council-Schools, deren Einrichtung durch Education Art. von 1870 bestimmt worden ist, haben das Recht, religiöse Unterweisungen zu erteilen. Die örtliche Schulbehörde kann einen von ihr für geeignet gehaltenen Religionsunterricht anordnen, ist aber dazu nicht verpflichtet. Jede religiöse Unterweisung in der Schule

muß am Anfang oder Ende des Tagesplasnes liegen; wird ein Schüler davon durch die Erziehungsberechtigten zurückgehalten, so darf er sonst nicht irgendwie die Borsteile des übrigen Unterrichts verlieren. Die Inspektoren haben im Religionsunterricht nicht zu prüsen und keine Frage zu stellen. Abgesehen von vielen Bezirken in Wales, wo das Sonntagsschulwesen dafür eingesbürgert ist, erteilen wohl alle öffentlichen Schulen Englands heute religiöse Unterweisung auf Grundlage der Bibel.

Troß dieses weiten Entgegenkommens ber öffentlichen Gemeindeschulen in der Erteilung des Religionsunterrichtes bestehen heute, nach 50jähriger Werbearbeit für die Council-Schoos neben 8621 Gemeindeschu-Ien mit 4,329,252 Kindern noch 12,302 Bekenntnisschulen mit 2,837,913 Kindern. Da die religiösen Schulen nur durchschnittlich von 220 Kindern gegenüber etwa 500 der öffentlichen Schulen besucht sind, so liegt hier außerdem die Möglichkeit vor, in einem kleinen Schulspftem durch bessere Einheitlichkeit des Unterrichts aunstigere Er= ziehungsresultate zu erzielen als in dem Massenbetrieb einer Schulkaserne. (Journal of Education, April 1920).

Schulnachrichten.

Sozial-charitative Frauenschule Luzern. (Einges.) Vom 16.-20. März haben zum zweitenmal seit dem Bestehen die Abgangseramen stattgefunden. Diese erstreckten sich auf solgende Fächer: Sozialer Gehalt der Heiligen Schrift, Religionswissenschaft, Ethik, Padagogik, Armenwesen und Armenrecht, Staatsrecht, Privatrecht, Kationalökonomie. Soziale Frage, Frauensrage, Rulturgeschichte, Säuglingspslege. Sine schristliche Prüfung bei 4 stündiger Klausurarbeit erstreckte sich auf Themen über die Probleme der Sozialfürsorge und der sozialen Arbeitstechnik, auf 2 stündige Arbeiten in französsischer Bereinskorrespondez und auf eine Prüfung über Maschinenschreiben.

Die Prüfung wurde von den staatlichen Experten dem H. H. Erziehungerat Prosessor Schnyder und Fil. Dr. Hug, abgenommen. Gine Reihe hervorragender Personlichkeiten zeigten durch ihren Besuch der Prüfungen ihr freundliches Interesse für die Schule.

Alle Besucher sprachen fich febr erfreut über bie Examen aus, die über den Geift und die 3dee ber Schule ben besten Einblid boten.

Die Examen wurden von folgenden Randidatinnen gemacht und zum Teil glanzend, zum Teil mit gutem Erfolg bestanden: Frl. Laura Ambühl Luzern, Frl. Gertrud Jann, Baden, Frl. Mathilbe Jenny, Luzern, Frl. Marie Müller, Winterthur, Frl. Abele Riquille, Luzern, Frl. Elsa Tschui, Olten, Frl. Vistoria Schätti Brieg, Frl. Suzanne von Wolff, Luzern.

Bon biesen werden sechs sofort in einen äußerst befriedigenden Wirkungsfreiß eintreten als: staat-liche Berufsarbeiterin, Pfarramtssektetärin, Wohlsahrtssekretärin, Kinderhilssekretärin, Sekretärin an der Zentrale pro Juventute, und bei der Unfallsversicherung.

Die Examen und die stets sich mehrenden Unstellungsmöglichkeiten haben den Beweiß gegeben,
daß der sozialen Schule die Zukunft gehört und
daß sie der Frau eine Charafterbildung gibt und
ihr Beruse öffnet, die Frauenglück sichern und ein
nicht zu übersehender Faktor sind bei der so notwendigen Erneuerung des Boltslebens.

Luzern. Fursee. Am Dienstag nach bem hl. Ofterfeste versammelten sich die ferienfreudigen Magister aus unsern Dörfern und Eden zur vierten Bezirks. Konferenz. Neben den üblichen Trattanden: Begrüßung und Protofoll, erfreuten wir uns an zwei gediegenen Arbeiten. Rollege Raufmann, Knutwil, hatte die erziehungsratliche